

STRAFGESETZBUCH

AUF DER KANZEL GIBT'S KOA SÜND

Im Zeitalter von Tinder, Elitepartner & Co. tut sich auch im Jagdbereich Einiges in Sachen zwischenmenschlicher Kontakte. Worauf man u.a. bei gemeinsamen Ansitzen achten sollte.

Text & Bild: RA Christian Teppe (Uelzen)



Ein gemeinsamer Ansitz ist nicht immer die beste Option fürs erste gegenseitige Kennenlernen. Das kann gelegentlich schiefgehen...

Nicht alle Jäger sehen allein in der Jagd den Sinn ihres Lebens. In Zeiten von Online-Kontaktbörsen wie Tinder & Co. gibt es inzwischen auch solche, die ganz gezielt Jagd mit anderer Leidenschaft verbinden. Die ständig steigende Zahl der Jägerinnen ermöglicht hingegen nicht nur häufige Gelegenheit, sondern auch breite Auswahl.

Kürzlich erzählte mir Martina, was ihr als Single-Jägerin in den letzten Wochen so alles passiert sei. Sie hatte als Jungjägerin online nach einem jagdlichen Anschluss gesucht und konnte sich vor Angeboten männlicher Revierinhaber kaum retten. Während sie mit Johann durch dessen Revier pirschte und im letzten Büchsenlicht ein Jährlingsbock gestreckt werden konnte, verlief der erste Tag in Werners Revier ganz anders.

GELEGENHEIT MACHT LIEBE?

Dieser lud sie ein, mit ihr einen abgelegenen Hochsitz zu besteigen, und mangels zu eräugendem Wild kam Werner ins Plaudern. Er erzählte Martina, dass er sich gerade von seiner Frau getrennt habe (oder sie sich von ihm?). Nun sei er ja einsam, empfinde sich selbst jedoch als gut geglückt und gut bestückt. Er liebe es, zuhause auch mal leicht bekleidet umherzulaufen. Im Laufe des Gesprächs stellte er dann fest, dass die Sitzgelegenheit doch etwas eng sei, woraufhin er seinen rechten Arm zunächst hinter Martinas Rücken und dann um ihre rechte Schulter legte.

In Kombination mit Darstellung seiner Lebenssituation und seinen Vorlieben konnte und musste Martina nun davon ausgehen, dass er vorwiegend anderes als die Jagd auf Rehbock oder Hirsch beabsichtigte. Er wollte die Jagd offenbar auf „Stöckelwild“ und „Nylon-Ricken“ erweitern.

Markus, ein frauenerfahrener Jagdkamerad aus Mitteldeutschland, versteigt sich aus eigener Wahrnehmung sogar zu der These, dass die zunehmende Zahl jagender Frauen über 40 auch mit deren Abenteuerlust jenseits des Erlegens von Wild einhergehe.

Nun, wer die ländliche Lebensart mit Jagd, Hunden, Falknerei, gutem Essen, Landhausstil und schweren Geländewagen mag, möge sich doch auch gerne zusammenschließen.

DAS STRAFGESETZBUCH STELLT FEST

Doch der Weg dorthin wird seit Ende 2016 durch die neue Vorschrift des § 184 i Abs. 1 des Strafgesetzbuches erschwert. Darin heißt es: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“ Waren früher Berührungen, sofern mit ihnen keine Beleidigung verbunden gewesen ist (zum Beispiel das Berühren der weiblichen Brust aus Gründen der Bewunderung) straffrei, ist das heute unter Strafandrohung verboten, wenn das Gegenüber „dadurch belästigt“ wird.



Foto: SN

CHRISTIAN TEPPE

Jahrgang 1972, Jagdschein seit 1995, Fachanwalt für Agrarrecht und zertifizierter Mediator (univ.)

www.teppe.de

rechtsanwalt@teppe.de

Brunftkuhle 2.0

Das sind z.T. die Jägergruppen in Facebook & Co – bildgewaltige Nachrichten und eindeutig zweideutige Angebote inklusive.

Bei stillem Verhoffen auf einer engen Kanzel kann es da schon mal zu ungewollten Berührungen kommen. Dies ist jedoch kein Entschuldigungsgrund, wenn hieraus eine Belästigung erwüchse. Diese soll dem Vernehmen nach weitaus häufiger in verbaler Form erfolgen, wenn die alten Hasen auf der Kanzel die Ruhe zum Anlass nehmen, der Jungjägerin mit blumigen Worten bewegendende Bilder in ihr Kopfkino einzupflanzen. So erzählte mir Judith kürzlich, dass sie als Jungjägerin von einem fast gleichaltrigen, aber erfahrenen Jäger unter die Fittiche genommen werden wollte. Was sie nicht wollte war, dass er ihr auf der Kanzel erklärte, wie er es bevorzuge, nicht nur das Wild zu „erlegen“.

ERSTES TREFFEN IN „ARBEITSATMOSPHERE“

Die Single-Börsen im Internet, die es auch speziell für Jäger gibt, belegen eindrücklich, dass Kontaktarmut die Nebenwirkung unserer digitalen Gesellschaft darstellt. Hier treffen wildfremde Menschen aufeinander und sind bei Verabredung zum gemeinsamen Ansitz einander mehrere Stunden ausgeliefert.

Um vor bösen Überraschungen gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, nicht gleich bei der ersten Begegnung einen gemeinsamen Ansitz zu unternehmen, sondern sich zunächst kennen zu lernen. Das kann beispielsweise bei gemeinsamen Revierarbeiten oder einem ersten Treffen in „Arbeitsatmosphäre“ geschehen.

In jedem Fall sollte gelten, dass sich der Jäger nicht nur gegenüber dem Wild, sondern ebenso gegenüber Mitjägern(innen) anständig und ohne Tadel verhält. Auch dies gehört zur Waidgerechtigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz.

